

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

Lösung  
D16

a.

Definieren Sie den Begriff Kindschaftssachen! Wie können die Verfahren im Allgemeinen zusammengefasst werden?

= Verfahren, die die Verantwortungen für die Person, das Vermögen oder die Vertretung des Minderjährigen betreffen, umfasst  
(§ 151 FamFG)

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

- b. Zählen Sie alle Kindschaftssachen auf! Unterstreichen Sie anschließend alle Verfahren, die sowohl als Hauptsacheverfahren als auch als einstweilige Anordnung möglich sind!

elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe, Vormundschaft, Pflegschaft, Pflegschaft, Unterbringung, Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

c.

Die Ehe von Anna und Tom ist zerrüttet. Sie haben einen gemeinsamen Sohn Elias. Anna reicht beim zuständigen Gericht (AG Schöneberg) einen Antrag auf Ehescheidung ein.

Tom ist der Überzeugung, dass Anna nicht erziehungsfähig ist und stellt einen Antrag auf Entziehung der elterlichen Sorge (außerhalb des Ehescheidungsverfahrens). Welches Gericht ist örtlich zuständig?

während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, wenn sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen – hier also AG Schöneberg (§ 152 I FamFG)

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

d.

Wie verhält es sich mit der örtlichen Zuständigkeit einer Kindschaftssache, wenn kein Scheidungsverfahren anhängig ist bzw. war?

das Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 II FamFG)

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

e.

Was passiert, wenn zuerst eine Kindschaftssache, die ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist und eine Ehesache rechtshängig wird?

- die Kindschaftssache ist von Amts wegen an das Gericht der Ehesache abzugeben (§ 153 FamFG)

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

f.

Definieren Sie das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen!

die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, das Gericht erörtert die Sache mit den Beteiligten in einem Termin – er soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden  
eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig, § 155 I + II FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

**g.**

Für welche Verfahren gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot?

Aufenthalt des Kindes, Umgang, Herausgabe des Kindes,  
Kindeswohlgefährdung, § 155 I FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

**h.**

Erläutern Sie das „Hinwirken auf Einvernehmen“ in Kindschaftssachen! Für welche Verfahren gilt dies?

in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, dem Kindeswohl darf nicht widersprochen werden, § 156 I FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

i.

Welche Hilfsmöglichkeiten wird der Richter hinsichtlich Aufgabe h) anbieten?

Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und elterlichen Verantwortung, das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen, § 156 I FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

j.

Die Beteiligten erzielen in einem Verfahren über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes eine einvernehmliche Regelung und nehmen diese als Vergleich auf.  
Was wird das Gericht hier machen?

das Gericht billigt den Vergleich, dem Kindeswohl darf nicht widersprochen werden, § 156 II FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

k.

Was passiert, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erreichen?

das Gericht hat mit den Beteiligten und dem JA den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern – das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören, § 156 III FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

I.

Wann erfolgt – im Allgemeinen – die Bestellung eines Verfahrensbeistandes?

das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist, der VB ist so früh wie möglich zu bestellen,  
§ 158 I FamFG

m.

Bei welchen Verfahren ist zwingend ein Verfahrensbeistand zu bestellen?

- teilweiser/vollständiger Entziehung der Personensorge nach §§ 1666 und 1666a BGB
- Ausschluss des Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
- eine Verbleibensanordnung nach § 1632 IV oder § 1682 BGB  
§ 158 II FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

n.

Wann ist die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in der Regel erforderlich?

die Bestellung ist i. d. R. erforderlich, wenn

- das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht
- eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet
- Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder

eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrecht in Betracht kommt

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

o.

Die Bestellung des Verfahrensbeistandes erfolgt durch Beschluss. Ist dieser anfechtbar?

der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 158 V FamFG)

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

p.

Welche fachliche Eignung muss ein Verfahrensbeistand haben?

er soll Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, des Verfahrensrecht in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes haben, er soll über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen, § 158a I FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

q.

Welche persönliche Eignung muss ein Verfahrensbeistand haben?

ein Verfahrensbeistand soll die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrnehmen, er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein, § 158a II FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

r.

Welche Aufgaben und welche Rechtsstellung hat der Verfahrensbeistand?

er hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen  
er soll schriftliche Stellungnahmen erstatten, er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren, er soll den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern, § 158b I FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

s.

Welche Vergütung erhält der Verfahrensbeistand?

führt der VB die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350,00 €, bei Übertragung nach § 158b II FamFG erhöht sich die Vergütung auf 550,00 €, § 158c I FamFG

# Familiensachen

## Kindschaftssachen

t.

Sind dem Verfahrensbeistand Kosten aufzuerlegen?

nein (§ 158c IV FamFG)